

Eine Pfarrstelle wird frei...

...was ist zu tun?

Informationen für Presbyterien zum Pfarrwahlverfahren

Herausgegeben vom
Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche von Westfalen

Stand: Juni 2007

Inhaltsübersicht

Vorwort	Seite 3
1. Konzeption der Pfarrstelle	Seite 4
1.1 Voller Dienst durch eine Pfarrstelleninhaberin oder einen Pfarrstelleninhaber	Seite 4
1.2 Eingeschränkter Dienst durch eine Pfarrstelleninhaberin oder einen Pfarrstelleninhaber	Seite 4
1.3 Teilung der Pfarrstelle in zwei rechtlich selbständige Pfarrstellen	Seite 4
1.4 Teilung des Dienstes in der Pfarrstelle – eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber und eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) –	Seite 5
2. Pfarrstellenfreigabe	Seite 6
3. Bewerbungen	Seite 7
4. Pfarrwahlverfahren	Seite 8
Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	Seite 10

Vorwort

Eine Pfarrstelle wird frei und soll neu besetzt werden. Für das Presbyterium einer Kirchengemeinde ist das eine große Herausforderung.

Diese Broschüre will Ihnen in den Presbyterien den formalen Gang eines Pfarrstellenbesetzungsverfahrens aufzeigen und dazu einladen, auch den eingeschränkten pfarramtlichen Dienst (Teildienst) in Ihre Überlegungen zur Pfarrstellenbesetzung einzubeziehen. Wenn derzeit die Anzahl der Pfarrstellen abgesenkt wird, andererseits etwa 480 Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst Pfarrstellen anstreben, so ist es sinnvoll, alle Initiativen zur Förderung von Teildienst zu unterstützen. Dabei kann in unserer Landeskirche der Teildienst bereits seit einigen Jahren wahrgenommen werden; er wird vielfach von jüngeren Pfarrerinnen und Pfarrern, überwiegend von Frauen im Entsendungsdienst, in Anspruch genommen. Die durchweg positiven Erfahrungen zeigen, dass pfarramtlicher Dienst sehr wohl teilbar ist und dieser das Berufsbild des Pfarramtes erweitert und bereichert.

Bei der Pfarrstellenkonzeption werden neben den Erfordernissen Ihrer Kirchengemeinde auch die des Kirchenkreises und der Landeskirche in den Blick genommen. Aufgrund der insgesamt abnehmenden Gemeindegliederzahl in der Evangelischen Kirche von Westfalen wie auch des engen kirchlichen Finanzrahmens muss dabei die Pfarrstellenzahl diesen Entwicklungen angepasst werden. Es kann daher nicht – wie das in früheren Jahren geschehen konnte – mit einer quasi automatischen Wiederbesetzung aller vorhandenen Pfarrstellen gerechnet werden. Häufig sind insbesondere in städtischen Bereichen strukturelle Änderungen erforderlich. Sie sollten im Einzelnen frühzeitig mit dem Kirchenkreis und ggf. mit dem Landeskirchenamt abgesprochen werden.

Sowohl bei der Pfarrstellenkonzeption als auch bei der Pfarrwahl können Sie sich beraten lassen. Die Pfarrwahl wird geleitet von der Superintendentin oder dem Superintendenten. Sie oder er steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Daneben können Sie weitere Informationen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes erhalten. Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind am Ende dieser Broschüre genannt.

Die Rechtsgrundlagen der Pfarrstellenfreigabe und des Besetzungsverfahrens bilden die Kirchenordnung (KO), das Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen (GPfBG), das Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen (KPfG) und das Pfarrdienstgesetz (PfdG). Darüber hinaus hat die Landessynode 2006 das Kirchengesetz über besondere dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (Maßnahmegesetz II) beschlossen (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen – Nr. 12 vom 29. Dezember 2006, S. 291). Dieses Gesetz enthält einige Ausnahmen zu den nachstehend aufgeführten Grundsätzen, die Ihnen gern auf Anfrage von den am Ende dieser Broschüre aufgeführten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern erläutert werden.

1. Konzeption der Pfarrstelle

Bevor ein Presbyterium den Antrag auf Freigabe einer Pfarrstelle über den Kreissynodalvorstand an das Landeskirchenamt richtet, ist zu überlegen, in welcher Weise die Pfarrstelle zur Wiederbesetzung freigegeben werden soll. Bereits in diesem ersten Stadium der Planung muss das Presbyterium erwägen, ob ein voller Dienst oder Teildienst geleistet werden soll und ob eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer, ein Pfarrehepaar oder zwei Pfarrerinnen bzw. zwei Pfarrer den Dienst wahrnehmen sollen. Folgende Konzeptionen sind möglich:

1.1 Voller Dienst durch eine Pfarrstelleninhaberin oder einen Pfarrstelleninhaber

Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber nimmt den Dienst in der Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang wahr.

1.2 Eingeschränkter Dienst durch eine Pfarrstelleninhaberin oder einen Pfarrstelleninhaber

Liegen die Voraussetzungen für die Freigabe der Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang nicht mehr vor, z.B. durch die zu niedrige Gemeindegliederzahl oder aufgrund der Pfarrstellenplanung des Kirchenkreises, besteht die Möglichkeit, die Pfarrstelle als Stelle zu bestimmen, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

Eingeschränkter Dienst kann mit halbem oder drei Viertel Dienstumfang wahrgenommen werden. Der eingeschränkte Dienst ist also nicht zeitlich befristet auf Antrag der Pfarrstelleninhaberin oder des -inhabers und demnach nicht personengebunden, sondern ergibt sich aus der Pfarrstelle selber und ist dauerhaft.

1.3 Teilung der Pfarrstelle in zwei rechtlich selbstständige Pfarrstellen

Die Teilung der Pfarrstelle bedeutet, dass zwei rechtlich selbstständige Pfarrstellen entstehen, in denen der Dienst jeweils mit halbem Dienstumfang geschieht. Für jede der beiden Pfarrstellen ist eine gesonderte Wahl erforderlich. Die hierdurch entstandene Erhöhung der Pfarrstellenanzahl in der Gemeinde hat zur Folge, dass sich der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums entsprechend erhöht.

Die Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber vertreten sich gegenseitig. Wird ein Ehepaar gewählt, so gilt die gegenseitige Vertretung nicht für den gemeinsamen Erholungsurlaub. Auf Antrag kann beiden Eheleuten das Stimmrecht im Presbyterium durch das Landeskirchenamt zuerkannt werden (Art. 38 Abs. 1 KO).

Wird eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber während der Dienstzeit freigestellt (z.B. durch Gewährung der Elternzeit) oder beurlaubt (nicht Erholungsurlaub), so kann die verbliebene Pfarrerin oder der verbliebene Pfarrer für die Dauer der Freistellung oder Beurlaubung mit der Versorgung der anderen Pfarrstelle beauftragt werden.

Die beschriebene Teilung ist auch möglich, wenn die Pfarrstelle noch mit vollem Dienst besetzt ist. Zwingende Voraussetzung ist jedoch, dass sich die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber schriftlich gegenüber dem Landeskirchenamt mit der dauerhaften Wahrnehmung des Dienstes mit halbem Dienstumfang einverstanden erklärt. In diesem Fall bleibt die Person Inhaberin oder Inhaber der Pfarrstelle. Die Dienstanweisung und die Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle sind aufgrund der neuen Pfarrstellenbezeichnung und des veränderten Dienstumfangs entsprechend zu ändern.

1.4 Teilung des Dienstes in der Pfarrstelle – eine Pfarrstelleninhaberin oder ein Pfarrstelleninhaber und eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) –

Die Pfarrstelle wird als solche bestimmt, in der eingeschränkter pfarramtlicher Dienst möglich ist. Das bedeutet, dass der Dienst in der Pfarrstelle auch weiterhin mit vollem Dienstumfang geschehen kann. Die Pfarrstelleninhaberin oder der -inhaber kann mit Zustimmung des Presbyteriums auf ihren oder seinen persönlichen Antrag hin den Dienst im eingeschränkten Dienstverhältnis mit halbem oder drei Viertel Dienstumfang wahrnehmen. Die Rechte und Pflichten als Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle werden hierdurch nicht berührt.

Mit der Versorgung des verbleibenden Teils oder der Vertretung in der Pfarrstelle kann eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) beauftragt werden. Hierfür wenden Sie sich bitte rechtzeitig, d.h. im Vorfeld zu fassender Beschlüsse, an Ihre Superintendentin oder Ihren Superintendenten, damit sie oder er die für den Probendienst (Entsendungsdienst) erforderlichen weiteren Schritte vornehmen kann. Der Dienstumfang der Pfarrerin oder des Pfarrers im Probendienst (Entsendungsdienst) ist gesondert zu regeln.

Eine Pfarrwahl erfolgt nur zur Pfarrstelleninhaberin oder zum Pfarrstelleninhaber. Der Dienst im Rahmen des Probendienstes (Entsendungsdienstes) erfolgt durch eine entsprechende Einweisung durch das Landeskirchenamt.

Die beschriebene Teilung ist auch möglich, wenn die Pfarrstelle noch mit vollem Dienstumfang besetzt ist. Zwingende Voraussetzung ist jedoch, dass sich die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber schriftlich gegenüber dem Landeskirchenamt mit der Wahrnehmung des Dienstes im eingeschränkten Dienstumfang einverstanden erklärt, ggf. zeitlich befristet. In diesem Fall bleibt die Person Inhaberin oder Inhaber der Pfarrstelle. Die Dienstanweisung ist aufgrund des veränderten Dienstumfangs entsprechend zu ändern.

1.5 Pfarramtliche Verbindungen

Die kirchlichen Körperschaften im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen haben die Möglichkeit, sich pfarramtlich miteinander zu verbinden (vgl. Art. 12 Abs. 1 KO) und mit dieser pfarramtlichen Verbindung Pfarrstellen zu vereinigen. Bei der Besetzung der so entstandenen Pfarrstelle sind die jeweiligen Beschlüsse der beteiligten Leitungsorgane (Presbyterium, Kreissynodalvorstand, ...) erforderlich. Von den beteiligten Körperschaften sind die Vorgaben des Pfarrstellenbesetzungsrechts (Abkündigungen, Probepredigt, Fristen, ...) jeweils zu beachten.

2. Pfarrstellenfreigabe

Der Antrag des Presbyteriums auf Freigabe einer Pfarrstelle zur Wiederbesetzung ist mit einer Begründung über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt zu richten. In aller Regel erfolgt die Besetzung durch freie Gemeindewahl. In einem von zwei Besetzungsfällen (vgl. Maßnahmegesetz II) steht dem Landeskirchenamt jedoch ein Vorschlagsrecht zu. Vorgeschlagen werden dann circa zwei bis drei Personen. Auch hier kann es sich um Personen handeln, die einen eingeschränkten Dienst ausüben möchten. Es ist zudem möglich, die Freigabe einer Pfarrstelle auf Antrag des Kreissynodalvorstandes mit der Einschränkung zu versehen, dass die Besetzung der Pfarrstelle befristet erfolgt (vgl. Maßnahmegesetz II).

Zum Verfahren im Einzelnen kann Ihnen Ihre Superintendentin bzw. Ihr Superintendent nähere Auskünfte geben. Für die unter 1. vorgestellten möglichen Konzeptionen schlagen wir Ihnen zur Beschlussfassung im Presbyterium folgende Formulierungen vor:

zu 1.1: „Das Presbyterium beantragt die Freigabe der __. Pfarrstelle zur Besetzung durch Gemeindewahl / Vorschlagsrecht des Landeskirchenamtes.“

zu 1.2: „Das Presbyterium beantragt, die __. Pfarrstelle als solche zu bestimmen, in der *dauerhaft* eingeschränkter pfarramtlicher Dienst mit __ Dienstumfang wahrgenommen werden kann, und bittet um Freigabe dieser Pfarrstelle zur Besetzung durch Gemeindewahl / Vorschlagsrecht des Landeskirchenamtes.“

zu 1.3: „Das Presbyterium beantragt, die __. Pfarrstelle als solche zu bestimmen, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann (Bezeichnung: Pfarrstelle __.1), und zur Besetzung durch Gemeindewahl / Vorschlagsrecht des Landeskirchenamtes freizugeben.

Daneben wird beantragt, eine weitere Pfarrstelle zu errichten, in der ebenfalls ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann (Bezeichnung: Pfarrstelle __.2), und zur Besetzung durch Gemeindewahl / Vorschlagsrecht des Landeskirchenamtes freizugeben.

Die Teilung der Pfarrstelle soll mit Wirkung vom __. __. ____ erfolgen.“

Die Teilung der Pfarrstelle kann erst dann wirksam werden, wenn die Pfarrstelle nicht mehr besetzt ist, d.h. nach Beendigung des Dienstes der bisherigen Pfarrstelleninhaberin oder des bisherigen Pfarrstelleninhabers oder wenn die aktuelle Pfarrstelleninhaberin oder der aktuelle Pfarrstelleninhaber beantragt, ab einem bestimmten Zeitpunkt im eingeschränkten Dienst tätig sein zu wollen.

zu 1.4: „Das Presbyterium beantragt, die __. Pfarrstelle als solche zu bestimmen, in der eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann und bittet um Freigabe dieser Pfarrstelle zur Besetzung durch Gemeindewahl / Vorschlagsrecht des Landeskirchenamtes.“

Ihr Antrag wird von Ihrer Superintendentin oder Ihrem Superintendenten zusammen mit einem Beschluss des Kreissynodalvorstandes an das Landeskirchenamt weitergeleitet. Beschließt das Landeskirchenamt die Freigabe der Pfarrstelle, wird Ihnen dieses schriftlich mitgeteilt. Die in § 3 Abs. 3 GPfBG zwingend vorgeschriebene Ausschreibung im Kirchlichen Amtsblatt wird vom Landeskirchenamt aus veranlasst und erscheint in der jeweils nächsten Ausgabe. Daneben können Sie Ihrerseits nach Erhalt des Schreibens des Landeskirchenamtes zur Pfarrstellenfreigabe die Pfarrstelle mit Ihrem Anforderungsprofil versehen zusätzlich ausschreiben (z.B. in „Unsere Kirche“).

3. Bewerbungen

Um Maßstäbe für die Auswahl nicht erst aus den Angeboten der Bewerberinnen und Bewerber entwickeln zu müssen und dann „ins Schwimmen“ zu kommen, sollten vor der Ausschreibung die eigenen Erwartungen im Sinne eines Anforderungsprofils geklärt sein. Ein Anforderungsprofil beinhaltet die Anforderungen an Eigenschaften und Fähigkeiten zukünftiger Stelleninhaberinnen und -inhaber. Es ist hilfreich, die Anforderungen eindeutig zu definieren, in unerlässliche und wünschenswerte Anforderungen zu gliedern und sich auf etwa zehn Anforderungen zu beschränken. Es ist im weiteren Verfahren darauf zu achten, dass das Anforderungsprofil für alle Bewerberinnen und Bewerber in gleicher Weise gilt und nicht im Laufe des Verfahrens verändert wird.

Unsere Kirchenordnung regelt an verschiedenen Stellen, dass eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben ist. Entsprechendes gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber für Pfarrstellen, insbesondere dann, wenn vorhandene Stellen bereits (mehrheitlich) mit Frauen oder Männern besetzt sind.

Das Presbyterium sollte einen konkreten Termin als Ende der Bewerbungsfrist festsetzen, um Voranfragen von möglichen Bewerberinnen und Bewerbern dahingehend beantworten zu können.

Die Bewerbungen werden durch die Superintendentin oder den Superintendenten an das Presbyterium gerichtet (§ 4 Abs. 2 GPfBG).

Bei allen Bewerbungen ist zunächst zu prüfen, ob den Pfarrerinnen und Pfarrern die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer in der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannt wurde. Ist dies nicht der Fall, wenden Sie sich bitte sofort an Ihre Superintendentin bzw. Ihren Superintendenten oder an das Landeskirchenamt, damit geprüft werden kann, ob Sie die Bewerbung weiter verfolgen können.

In das Pfarrwahlverfahren sollten nicht mehr als zwei oder höchstens drei Bewerberinnen bzw. Bewerber genommen werden, damit die erforderliche Mehrheit des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Presbyteriums bei der Wahl zu realisieren ist und somit keine weiteren Wahlgänge notwendig sind. Das Landeskirchenamt steht grundsätzlich jederzeit bei der Auswahl von Bewerbungen beratend zur Seite.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die in das Pfarrwahlverfahren hineingenommen werden sollen, erfolgt aufgrund der schriftlichen Bewerbungen, ggf. durch Bewerbungsgespräche und in Einzelfällen durch Gastpredigten. Das Auswahlverfahren legt das Presbyterium fest. Zur Durchführung kann die Superintendentin oder der Superintendent hinzugezogen werden. Es kann hierfür auch ein Ausschuss gebildet werden, in dem auch Gemeindeglieder mitwirken können, die z.B. mit der künftigen Pfarrerin oder dem künftigen Pfarrer zusammenarbeiten werden.

Bei der näheren Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sollte darauf geachtet werden, dass Frauen und Männer möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden.

Diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer, die in das Pfarrwahlverfahren genommen werden sollen, melden Sie bitte Ihrer Superintendentin oder Ihrem Superintendenten, damit dieser eine entsprechende Meldung an das Landeskirchenamt richten kann (vgl. § 3 Abs. 4 GPfBG). Das Landeskirchenamt prüft die Bewerbungsfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber und wird Ihnen daneben mitteilen, welche Unterlagen nach erfolgter Pfarrwahl beim Landeskirchenamt einzureichen sind, damit die Pfarrwahl nach § 16 Abs. 1 GPfBG bestätigt werden kann.

Wurde die Pfarrstelle für einen vollen Dienst freigegeben und das Presbyterium möchte aufgrund der eingegangenen Bewerbungen dennoch auf eine Teilung der Pfarrstelle zugehen, ist dies spätestens zusammen mit der Benennung der Bewerberinnen und Bewerber dem Landeskirchenamt mitzuteilen, damit die Pfarrstelle entsprechend bestimmt werden kann bevor das Pfarrwahlverfahren beginnt.

4. Pfarrwahlverfahren

Die Superintendentin bzw. der Superintendent leitet die Pfarrwahl (vgl. § 8 Abs. 1 GPfBG).

Für das Pfarrwahlverfahren sollten Sie möglichst frühzeitig zusammen mit Ihrer Superintendentin oder Ihrem Superintendenten einen Terminplan erstellen, der das gesamte Verfahren bis hin zum Dienstantritt der Pfarrerin oder des Pfarrers terminiert. Dies erleichtert die Durchführung. Als gesetzliche Mindestanforderung muss spätestens nach den Probepredigten und vor der Pfarrwahl der Termin der Wahl durch die Superintendentin oder den Superintendenten festgelegt werden (siehe § 6 Abs. 1 GPfBG).

Der Zeitraum zwischen der Beendigung des Wahlverfahrens und dem Dienstantritt der Pfarrerin oder des Pfarrers sollte mindestens vier Wochen betragen. In dieser Zeit ist die Wahlannahmeerklärung der Pfarrerin oder des Pfarrers anzufordern, sind die Urkunden, die Dienstanweisung usw. zu erstellen und zu unterschreiben und vom Landeskirchenamt ist die Pfarrwahl zu bestätigen.

Das Pfarrwahlverfahren beginnt mit der Abkündigung der ersten Probepredigt. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die in das Wahlverfahren hineingenommen werden, können ab dem Beginn dieses Verfahrens nicht mehr seitens des Presbyteriums von diesem ausgeschlossen werden. Lediglich durch die eigene Zurücknahme der Bewerbung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht weiter am Verfahren beteiligt.

Zu dem auf der nächsten Seite abgedruckten Verfahren im Einzelnen geben wir folgende erläuternde Hinweise:

Anmerkungen zu Punkt 10:

Für den Fall, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht mehr als die Hälfte der Stimmen des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Presbyteriums erhält, ist ein *zweiter Wahlgang* unmittelbar anzuschließen (vgl. § 11 Abs. 2 GPfBG). Gelingt auch in diesem Wahlgang keine Wahl, so findet innerhalb von sechs Wochen erneut eine Pfarrwahl statt, wenn notwendig wieder mit zwei Wahlgängen. Erfolgt keine Wahl, ist ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

Bei dringender Verhinderung eines Presbyteriumsmitgliedes bei der Pfarrwahl ist die schriftliche Bevollmächtigung einer oder eines anderen Wahlberechtigten möglich (vgl. § 7 Abs. 3 GPfBG). Es sollten dem Bevollmächtigten zwei verschlossene Umschläge übergeben werden jeweils mit der Aufschrift „Erster Wahlgang“ und „Zweiter Wahlgang“ sowie mit dem Namen des verhinderten Presbyteriumsmitgliedes und seiner Unterschrift. Die Umschläge enthalten einen Zettel, auf dem das verhinderte Presbyteriumsmitglied den Namen derjenigen bzw. desjenigen, der oder dem die Stimme gegeben werden soll, vermerkt hat.

Anmerkungen zu Punkt 14:

Der letzte Tag der Einspruchsfrist ist immer ein Werktag. Fällt das Ende der Einspruchsfrist auf einen Sonn- oder Feiertag, z.B. auf den Ostermontag, endet die Einspruchsfrist demnach am darauffolgenden Werktag um 24.00 Uhr (hier also am Dienstag nach Ostern).

Das Pfarrwahlverfahren im Einzelnen bis hin zum Dienstantritt der bzw. des Gewählten mit Beispielen für einen möglichen Terminplan

(Im folgenden Beispiel wird von zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im Wahlverfahren ausgegangen.)

1.	Abkündigung der ersten Probepredigt und Katechese in sämtlichen Predigtstätten der Gemeinde	§ 5 Abs. 2 GPfBG	Sonntag, 03.04.05
2.	Durchführung der ersten Probepredigt	dto.	Sonntag, 10.04.05
3.	Abkündigung der zweiten Probepredigt und Katechese in sämtlichen Predigtstätten der Gemeinde	dto.	dto.
4.	Durchführung der ersten Katechese	dto.	Dienstag, 12.04.05
5.	Durchführung der zweiten Probepredigt	dto.	Sonntag, 17.04.05
6.	Abkündigung des Termins der Pfarrwahl in allen Gottesdiensten der Gemeinde an sämtlichen Predigtstätten	§ 6 Abs. 2 GPfBG	dto.
7.	Durchführung der zweiten Katechese	§ 5 Abs. 2 GPfBG	Dienstag, 19.04.05
8.	Schriftliche Einladung des Presbyteriums zur Pfarrwahl	§ 6 Abs. 3 GPfBG	dto.
9.	Abkündigung des Termins der Pfarrwahl in allen Gottesdiensten der Gemeinde an sämtlichen Predigtstätten	§ 6 Abs. 2 GPfBG	Sonntag, 24.04.05
10.	Pfarrwahl im Anschluss an einen Gottesdienst. Die Voraussetzungen hierfür sowie die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesetzestext und aus den Anmerkungen der vorherigen Seite	§§ 7 bis 12 GPfBG	Sonntag, 01.05.05
11.	Anfertigung und Unterzeichnung der Niederschrift über die Wahlhandlung	§ 12 GPfBG	dto.
12.	Erste Bekanntgabe des Wahlergebnisses in allen Gottesdiensten mit dem Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit bei der Superintendentin oder dem Superintendenten	§ 13 Abs. 1 GPfBG	Sonntag, 08.05.05
13.	Zweite Bekanntgabe des Wahlergebnisses in allen Gottesdiensten mit dem Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit bei der Superintendentin oder dem Superintendenten	dto.	Sonntag, 15.05.05
14.	Ablauf der Einspruchsfrist	dto.	Montag, 23.05.05 24.00 Uhr
15.	Anforderung der Annahmeerklärung der bzw. des Gewählten sowie Erstellung und Unterzeichnung der Urkunden usw. (Urkunde über die Übertragung der Pfarrstelle, Dienstanweisung, Einkommensnachweisung, Wohnungsblatt)	§ 14 Abs. 1 GPfBG	ab Dienstag, 24.05.05
16.	Übersendung der Pfarrwahlunterlagen und Urkunden usw. an das Landeskirchenamt durch die Superintendentin bzw. den Superintendenten	§ 15 GPfBG	Mittwoch, 08.06.05 (spätestens!)
17.	Pfarrwahlbestätigung und Ausfertigung der Urkunden durch das Landeskirchenamt	§ 16 Abs. 1 GPfBG	Donnerstag, 23.06.05
18.	Dienstantritt und gottesdienstliche Einführung der gewählten Pfarrerin oder des gewählten Pfarrers	§ 27 Abs. 3 PfdG	Sonntag, 03.07.05

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Landeskirchenamt zur Arbeit mit der Broschüre sind:

Herr Dr. Hoffmann (Durchwahl 0521 / 594 – 203)
Herr Wehsbach-Wohlfahrt (Durchwahl 0521 / 594 – 321) – Pfarrstellenangelegenheiten –
Frau Amels (Durchwahl 0521 / 594 – 252) – Besetzungsverfahren –
Frau Krome (Durchwahl 0521 / 594 – 256) – Besetzungsverfahren –

Von dort aus kann auch die Vermittlung weiterer Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.

Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen

Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

Tel. 0521 / 594 – 0 (Zentrale)
Fax 0521 / 594 – 129